

1. Erklärung des Rats der Stadt Speyer zum Erhalt kultureller Veranstaltungen

Speyer ist eine der kulturellen Hochburgen in der Region. Diesen guten Ruf verdankt sie einer jahrzehntelangen offenen und fördernden Haltung gegenüber neuen Ideen und Formaten. Speyer ist ohne seine kulturellen Veranstaltungen wie z. B. Brezelfest, Altstadtfest, Messen, Picknickkonzerten, Theateraufführungen, den Auftritten von Musikern und Bands in Kneipen und der Öffentlichkeit nicht mehr vorstellbar. Diese Veranstaltungen prägen den Charakter unserer Stadt entscheidend mit. Das gilt auch für die in letzter Zeit neu hinzugekommenen Veranstaltungen im Paradiesgarten und im Industriebhof.

Wir wollen die genannten Kulturveranstaltungen beibehalten und zwar insbesondere in der Innenstadt und bekennen uns ausdrücklich zu ihrer Durchführung. Wir alle sind für eine Stadt der Kultur, Toleranz und Lebenslust.

Leider mehren sich Beschwerden Einzelner über geplante Veranstaltungen. Dabei verwundert es, dass Betroffene es abgelehnt haben, während der Dauer der Veranstaltung kostenfrei in Hotelzimmern zu übernachten und sie die Ablehnung mit der Aussage begründen, sie seien während der Veranstaltung nicht in Speyer. Hier werden Bemühungen der Veranstalter und der Verwaltung einen Interessenausgleich zwischen den Beteiligten herbeizuführen, mit den Füßen getreten.

Grundsätzlich sollte immer der Dialog mit den Betroffenen gewählt werden und das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung von Veranstaltungen mit dem Interesse der Anwohner an ungestörter Nachtruhe abgewogen werden. Dabei ist auch auf die Bedeutung von kulturellen Veranstaltungen für die Bevölkerung der Stadt einzugehen.

Selbstverständlich müssen sich diese Veranstaltungen an die gesetzlichen Vorgaben halten um Konflikte mit den Anwohnern zu vermeiden. Nach § 4 Absatz 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) sind von 22 bis 6 Uhr (Nachtzeit) Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Allerdings sieht das Gesetz auch Ausnahmen von dieser Regelung vor. So kann nach § 4 Absatz 4 LImSchG für die Außengastronomie allgemein oder auf Antrag der Beginn der Nachtzeit um 1 Stunde hinausgeschoben werden. Bei Vorliegen eines öffentlichen oder eines berechtigten privaten Interesses ist sogar eine Verschiebung um mehr als 1 Stunde möglich. Nach § 4 Absatz 5 LImSchG kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die zuständige Behörde (Stadt) für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen allgemeine Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 zulassen. Öffentliches Interesse liegt vor, wenn eine Veranstaltung der Pflege des historischen und kulturellen Brauchtums dient oder sonst von kommunaler Bedeutung ist. In diesen Fällen überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Interesse der Nachbarschaft an ungestörter Nachtruhe.

Die Freizeitlärm-Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz gibt unter Nr. 4.4 Richtwerte vor, ab denen mit erheblichen Belästigungen zu rechnen ist. Z. B. beträgt dieser Wert in allgemeinen Wohngebieten innerhalb der Ruhezeiten 50 db (A) und nachts 40 dB (A). Die Richtlinie sieht aber auch Sonderfallbeurteilungen vor, wonach bei seltenen Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz Abweichungen von den Immissionsrichtwerten möglich sind. Die Zahl seltener Veranstaltungen soll 18 pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Sie wurde vom OVG Koblenz gerichtlich 2017 bestätigt.

Wir halten es für zwingend, dass die Stadt ihren Ermessensspielraum voll zugunsten der eingangs genannten Veranstaltungen ausschöpft. Dies ist uns besonders wichtig, da gerade die Künstler in außergewöhnlichem Maße unter den pandemiebedingten Einschränkungen zu leiden hatten und auch noch leiden.

2. Prüfanträge

Wir bitten die Stadt zu ermitteln, welche Anforderungen in anderen Ländern an den Immissionsschutz bestehen, insbesondere, ob dort geringere Immissionsrichtwerte gelten oder weitergehende Ausnahmen möglich sind.

Weiterhin bitten wir um Prüfung, ob aus Sicht der Stadt dem Landesgesetzgeber Modifizierungen der Vorschriften zum Immissionsschutz empfohlen werden sollen, um eine bestimmte Anzahl der eingangs genannten Veranstaltungen in der Innenstadt zu gewährleisten und so die kulturelle Vielfalt in unserer Stadt zu erhalten. Möglicherweise könnte eine Verwaltungsrichtlinie des Landes Ausnahmeregelungen von der Nachtruhe konkretisieren.

Über das Ergebnis der Ermittlungen und der Prüfung sollte in den zuständigen Ausschüssen berichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Rottmann

Speyer, 7.11.2021